

Lesefassung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Barnitz

Stand: 05. Dezember 2019

Hundsteuersatzung der Gemeinde Barnitz, Kreis Stormarn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig - Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Barnitz am 25.11.2019 folgende Hundsteuersatzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflichtige

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie für die Steuer als Gesamtschuldner. Gesamtschuldner sind auch Ehepartner und Partner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, wenn ein gemeinsamer Haushalt geführt wird.

§ 3 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen:

- a) die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.
- b) die einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen haben oder auf Probe oder zum Anlernen halten.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird. Bei Zuzug in die Gemeinde mit einem/mehreren Hund/en beginnt die Steuerpflicht am 1. des Monats, der auf den Zuzug folgt.
- (2) Eine geänderte Steuerpflicht aufgrund:
 - a) einer behördlichen Feststellung gemäß § 5 Absatz 2 Buchstaben b) oder c) dieser Satzung (gefährliche Hunde) oder,
 - b) des Entfalls der Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nach § 3 der Satzung entsteht mit Ablauf des Monats in dem die Feststellung verfügt, bzw. die Voraussetzungen entfallen sind.
- (3) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird

dafür mit dem 1. des Monats steuerpflichtig, der auf den Erwerb folgt, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf den bereits versteuerten Zeitraum folgt.

- (4) Die Steuerpflicht endet mit dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (5) Bei Wegzug des Steuerpflichtigen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) Für gefährliche Hunde

für den ersten Hund	360,00	EURO
für den zweiten Hund	720,00	EURO
für jeden weiteren Hund	1.200,00	EURO

b) Für andere Hunde

für den ersten Hund	36,00	EURO
für den zweiten Hund	72,00	EURO
für jeden weiteren Hund	120,00	EURO

(2) Gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a) sind

a) entfällt

b) Hunde, für welche das Vorliegen der Gefährlichkeit im Sinne des § 7 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 26. Juni 2015 in der jeweils gültigen Fassung bestandskräftig festgestellt wurde,

c) Hunde, für welche das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Absatz 3 des außer Kraft getretenen Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz) vom 28. Januar 2005 bestandskräftig festgestellt wurden.

(3) Andere Hunde im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b) sind alle Hunde, die nicht gefährliche Hunde nach Absatz 2 sind.

(4) Die Berechnung der Steuer wird getrennt nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) vorgenommen. Hunde, die nach § 8 der Satzung steuerbefreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die nach § 6 der Satzung die Steuer ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(5) Wird vom Steuerpflichtigen die Einstufung eines Hundes als „gefährlichen Hund“ nach Absatz 2 bestritten, so ist es Aufgabe des Steuerpflichtigen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen gefährlichen Hund nach Absatz 2 handelt. Der Nachweis ist durch Vorlage eines Abstammungsnachweises, einer tierärztlichen Bescheinigung, eines Heimtierausweises oder in anderer geeigneter Form zu erbringen.

§ 6

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer für „andere Hunde“ im Sinne des § 5 Absatz 1 Buchstabe b) ist auf Antrag, unter den Voraussetzungen des § 9 dieser Satzung auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:
- Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
 - Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

§ 7

Steuerermäßigung für Zwinger

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 8

Steuerbefreiung

- (1) Eine Steuerbefreiung ist unter den Voraussetzungen des § 9 dieser Satzung auf Antrag zu gewähren für das Halten von:
- Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - Gebrauchshunden von steuerpflichtigen Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Steuerpflichtigen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 - Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;

6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Steuerpflichtige in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 6 Abs. 2, § 7 und § 8 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft und sind danach entsprechend anzumelden.
- (2) Entfällt die Steuerfreiheit nach § 3 dieser Satzung ist der Hund spätestens zum Ende des Monats, in dem die Steuerfreiheit entfällt, anzumelden.
- (3) Bei der Anmeldung ist ohne besondere Aufforderung anzugeben, dass ein gefährlicher Hund im Sinne von § 5 Absatz 2 dieser Satzung angemeldet wird. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden, sowie um Hunde, die durch eine Behörde als „gefährliche Hunde“ festgestellt wurden.
- (4) Wird ein Hund im Sinne des § 5 Absatz 2 Buchstaben b) und c) dieser Satzung nach der Anmeldung durch eine Behörde als „gefährlicher Hund“ bestandskräftig festgestellt, ist dies innerhalb einer Frist von 14 Tagen anzuzeigen.
- (5) Der Steuerpflichtige hat das Ende der Steuerpflicht nach § 4 dieser Satzung innerhalb von 14 Tagen nach dem Eintritt anzuzeigen. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (6) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Steuerpflichtige das binnen 14 Tagen nach Wegfall der Voraussetzungen anzuzeigen.
- (7) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die anteilige Steuer entsprechend der Festsetzungen des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 12 Beitreibung der Steuer

Hunde, für die vom Steuerpflichtigen die Steuer nicht beigetrieben werden kann und die der Steuerpflichtige nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

§ 13 Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch das Amt Nordstormarn und der Gemeinde in der die Steuerpflicht besteht zulässig:

Personen- und Hundebezogene Daten werden erhoben über:

1. Name, Vornamen und Anschrift der/ des Steuerpflichtigen
2. Telefonnummer und Mailadresse der/ des Steuerpflichtigen
3. Daten über den Wohnungseinzug
4. Bankverbindung
5. Herkunft der Hunde
6. Alter und Anzahl der gehaltenen Hunde
7. Chipnummer des/der Hunde/s
8. Angaben über ordnungsbehördliche Feststellungen zur Gefährlichkeit der Hunde.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet und digital gespeichert werden.

- (2) Zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung dürfen die Akten und Unterlagen der örtlichen Ordnungsbehörde oder bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde die Akten und Unterlagen der jeweils vorher zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde über die dort bestandskräftig getroffenen Feststellungen gefährlicher Hunde im Sinne des § 5 Absatz 2 dieser Satzung verwendet werden.

- (3) Die Gemeinde, bzw. das Amt Nordstormarn kann Daten im Einzelfall zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei, Ordnungsbehörden und Tierheime) weiterleiten.
- (4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

23858 Barnitz, 05.12.2019

Der Bürgermeister
(H.- J. Schütt)

Lesefassung